

# Archäologische Bodendenkmalpflege

## Erläuterungen zum neuen Denkmalpflegegesetz

### *I. Eine lebendige Zukunft für die Vergangenheit*

Seitdem Menschen die Erde bevölkern, haben die nachfolgenden Generationen die Hinterlassenschaften der vorangegangenen vorgefunden und, was ihnen nützlich und wertvoll erschien, weiter- und wiederbenutzt. Dies mochten die vereinzelt Gerätschaften gewesen sein, die gerodeten und beackerten Feldfluren, der günstig gelegene Siedlungsplatz und die geschützte Bergfestung. Die im Leben, im Kampf gegen Naturgewalt und Umwelt erworbenen Fertigkeiten wurden ergänzt, verfeinert, vervollkommenet, so daß schon frühzeitig Lebens- und Kulturformen entwickelt waren, deren vielgestaltige Erscheinungen nach Ort und Zeit sehr verschieden waren. Dem Jäger und Sammler, dem wandernden Nomaden, einzeln oder in Gruppen lebend, folgten die seßhaften Ackerbauern, die die Herausbildung der Dorf- und Stadtkulturen erst ermöglichten. Zwangsläufig ergab sich, daß an den einmal gewählten Siedlungsplätzen über Generationen, Jahrhunderte und Jahrtausende gesiedelt wurde. Ebenso selbstverständlich ergibt sich, daß nur ausnahmsweise bestimmte Bauwerke, Festungsmauern und Schutzanlagen, Tempel, Wasserstellen und Brunnen, technische Kunstbauten wie Brücken und Wasserleitungen übernommen, wieder hergerichtet und weiterbenutzt wurden. Anderes wie Häuser und Gärten wurde niedergelegt und neuen Bedürfnissen angepaßt, verändert und hergerichtet. Seitdem aber gibt es die Erfahrung, daß der Boden mitunter Schätze birgt, die den Nachkommenden erstrebenswert oder wenigstens beachtenswert waren als Zeugnisse längst vergangener Zeiten, urtümlicher Kulturen, die nur unbewußt als Vorformen eigener Existenz erkannt wurden. Mitunter haftete aber diesen Objekten, den Steinbeilen, dem wertvollen Schmuck und Gerätschaften, nicht nur die Vorstellung ehrwürdigen hohen Alters an, sondern neben dem möglichen materiellen Wert (Gold, Metall) auch das Geheimnis des Zaubenhaften und Magischen, machte Ort und Objekt zum Medium überirdischer Kräfte. So wurde dann das Steinbeil als Blitzschutz auf den Firstbalken des Hauses verlegt, das Hügelgrab zur Gerichtstätte oder zu einem Hexentanzplatz.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts haben die europäischen Völker und Nationen versucht, durch gesetzliche Regelungen und Vorschriften die Denkmäler der Vergangenheit, die erhabenen Kunstwerke der Architektur, der Malerei und Plastik zu schützen. Gleichzeitig versuchte man auch, die oftmals zufällig zu Tage geförderten Werke vergangener Zeiten zu retten und durch wissenschaftliche Grabungsunternehmen, wo die literarischen Überlieferungen versagen, neue Erkenntnisse zur Kultur- und Kunstgeschichte zu gewinnen.

So ist das frühe 19. Jahrhundert gekennzeichnet von einem eifrigen Bemühen, die Baudenkmale zu zeichnen und zu beschreiben, die Kunstwerke zu katalogisieren, Bodenfunde sorgsam zu bergen und durch Veröffentlichungen einem weiten Kreise Interessierter – Fachleute wie Laien – bekannt zu machen. Den Grundstock der meisten heutigen Museen bilden Funde und Sammlungen, die eifrige, heimatverbundene Laien, Pastöre und Lehrer, Bürger und Fürsten zusammengetragen und zum Wohle der Allgemeinheit gestiftet und den Museen zugeführt haben.

Das Erbe der Vergangenheit für die Zukunft zu erhalten, veranlaßte Staat und Gesellschaft, Mäzene und den einzelnen Stifter, in andauerndem Kontakt und Gedankenaustausch mit den Fachleuten, den Historikern und Philologen, das Sammelgut kritisch zu bearbeiten und weiterführende Forschungen zu unterstützen. Diese Bestrebungen, alsbald auch auf den Universitäten in verschiedenen Disziplinen aufgenommen und weitergeführt, lassen uns heute staunend erkennen, daß weit über die literarische Überlieferung hinaus unsere Kenntnisse der geschichtlichen Entwicklung der Völker und der verschiedenen Kulturen vermehrt und bereichert worden sind. Täglich aber auch müssen wir erleben, daß wichtige Kulturgüter gefährdet und aus Unwissen, Gedankenträgheit oder wirtschaftlicher, momentaner Vorteile wegen zerstört werden und für alle Zeiten verloren sind.

Jedem verständigen Menschen ist es einsichtig, daß die kulturelle Hinterlassenschaft in einem direkten Verhältnis zur Zahl der beteiligten Bevölkerung steht. Zeit und geschichtlicher Ablauf haben eine oftmals willkürliche Auswahl vorgenommen, so daß durch Kriege, Zerstörung und natürlichen Zerfall bedingt der Hinterlassenschaft der Zeit um 1900 eine wesentlich geringere Zahl von Objekten der Zeit um 1800 oder um 1700 gegenübersteht. Dementsprechend sind die Zeugnisse der Völkerwanderungszeit ihrer Zahl nach geringer, jene der römischen Zeit oder gar der vorgeschichtlichen Epochen noch weniger häufig aufzufinden. Dieser Feststellung ist zwingend zu entnehmen, daß jedes Bodendenkmal in sich ein unschätzbares Dokument darstellt, dessen Zerstörung nicht durch ein ähnliches oder vergleichbares Dokument aufgewogen werden kann. Wenn heute von der Sozialbindung des Eigentums und der Wirtschaftsmittel gesprochen wird, so ist absolut sicher, daß Bodenfunde der Allgemeinheit aus mehreren Gründen gehören und nicht der Willkür eines Einzelnen unterliegen dürfen. Von den heute Lebenden kann kein moralischer Besitzanspruch an den Funden der Vergangenheit geltendgemacht werden, da der Grundbesitz, selbst wenn er über mehrere Jahrhunderte zurück nachgewiesen werden kann, kaum bis in die Zeit zurückreicht, da der Fund, die Siedlung, der Münzschatz und was auch immer, in die Erde gelangte.

Gleichzeitig sollte das Allgemeinverständnis dahingehend geschärft sein, daß der Staat, d.h. alle Bürger mit ihren Steuergeldern, wissenschaftliche Institute und Forschungsstätten unterhält, die sich der Erforschung, Bergung und Erhaltung der Bodenfunde widmen. Da kann es doch kaum sinnvoll sein, daß in kurz-sichtiger Eigensucht ein Heer von Schatzgräbern sich aufmacht, um in falsch-verstandener Heimatliebe unerlaubt Grabungen durchzuführen, die Fundstellen ausplündert und die Funde ohne zuverlässige Herkunftsangaben auf den Anti-

quitätenmarkt bringt. Der wissenschaftliche Schaden ist erheblich und wird durch marktgängige Technologien noch verschlimmert. Hier sollen den die Allgemeinheit und sich selbst letztlich schädigenden Raubgräbern die treuen Beobachter und Helfer gegenübergestellt werden, die gefährdete Funde gewissenhaft bergen oder melden und sich gedulden können, bis die zuständigen Fachleute zur Stelle sind und die notwendigen Beobachtungen und Forschungen vornehmen. Die Funde, die glänzende Münze, das zerbrochene Glas- oder Tongefäß, die Trümmerschicht ergeben nur im ungestörten Zusammenhang eine historisch auswertbare Deutung und Datierung. Aus dem Zusammenhang gerissen ist auch der materielle Wert ganz wesentlich gemindert. Moderne technische Hilfsmittel und naturwissenschaftliche Methoden bieten uns heute die Möglichkeit, wichtige Erkenntnisse zu gewinnen. So vermag die unscheinbare Erdverfärbung, die Aschenschicht mit Holzresten, die Brunnenfüllung Auskunft zu geben, welche Vegetation zur Zeit der betreffenden Kulturstufe das Umland erfüllte (Pollenanalyse), zu welcher Zeit eine Brandzerstörung oder ein kriegerisches Ereignis die Siedlungsstätte ereilte (Dendrochronologie, Karbondatierung—C 14). Wenn wir heute mit geschärftem Sinn Natur und Umwelt zu schützen bereit sind, um unsere Lebenswelt lebenswert zu erhalten, so sollten dem Einzelnen auch die Zeugnisse der Vergangenheit, die Kulturreste unserer eigenen geschichtlichen Entwicklung erhaltenswert sein, zumal eine Vielzahl von interessierten Mitmenschen aus diesen Zeugnissen geistige Bereicherung, Bildung und seelische Kraft zieht, abgesehen von dem wirtschaftlichen Nutzen, den Tourismus und Bildungsmöglichkeiten bieten, an dem alle, auch der nicht direkt Betroffene, Anteil haben.

Das Verständnis für diese Anliegen zu wecken, die Rechtsgrundlagen zu erklären und Jedermann zugänglich zu machen, die Vielfalt der Bodendenkmale und ihrer Erscheinungsformen zu verdeutlichen und die Mithilfe *A l l e r* zu erwirken, ist Aufgabe und Ziel dieser Schrift. Als Orientierung soll sie auch jenen dienlich sein, die der Geschichte kein Interesse entgegenbringen, obgleich das „Heute“ morgen schon Vergangenheit ist, unsere Zukunft aber nicht ohne Gegenwart und Vergangenheit lebendig und begreifbar sein wird.

## *II. Oberirdische Denkmäler*

### *a) Grabhügel*

Grabhügel sind in allen Bereichen der Eifel und des Hunsrücks erhalten. Viele dieser einstigen Grabstätten — die Schätzung geht allein für das Trierer Land von mehreren Tausend aus — bergen, wie der Name schon andeutet, unter einer Aufschüttung die Gebeine bzw. den Leichenbrand eines oder mehrerer Toten. Solche Hügel sind über Jahrtausende in unseren Wäldern, seltener im Weide- und Ackerland sichtbar geblieben. Doch nur ein geschultes Auge vermag auch die kleinsten dieser künstlichen Hügel zu erkennen. In der Landschaft zeichnen sie sich in der Regel durch eine annähernd runde, gleichmäßig gewölbte Erhebung ab, wobei ihre Ausmaße beträchtlich differieren (Durchmesser 4 — 30 m, Höhe 1/4 — 3 m).



Abb. 1: Unberührter Grabhügel im Gemeindewald von Enkirch (Kr. BKS-WIL)

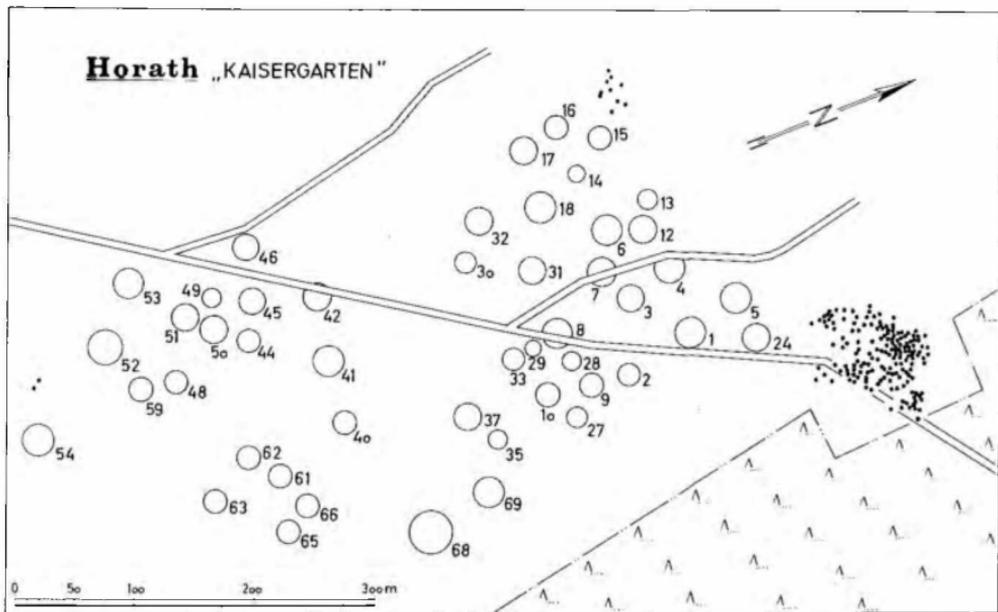


Abb. 2: Plan eines großen Grabhügelfeldes der Hunsrück-Eifel-Kultur (ca. 600 – 250 v. Chr.) bei Horath, Flur „Kaisergarten“ (Kr. BKS-WIL). Charakteristisch ist die Gruppenbildung. Nach Norden schließt unmittelbar ein Flachbrandgräberfeld an. Die Hügel waren durch ständiges Überpflügen stark gefährdet und mußten deshalb untersucht werden.



Abb. 3: Grabhügel der Hunsrück-Eifel-Kultur bei Beilingen (Kr. BIT-PRÜ), Flur „Unterst Forstchen“. Die Hügel wurden vollständig abgedeckt. Im Vordergrund Hügel 33 mit einem Steinkranz und einer einfachen Körperbestattung in der Mitte. Im Hintergrund sind bei Hügel 32 die kreuzförmig angelegten Profilstege zu sehen, eine unverzichtbare Voraussetzung zur Erkennung des inneren Hügelaufbaus.

Ihr innerer Aufbau ist recht unterschiedlich und mitunter infolge Einbruches der Grabkammer und wegen nachträglicher Bestattungen sehr kompliziert, so daß ihre Freilegung unbedingt den Fachleuten vorbehalten bleiben sollte. Die Grablagen bestehen aus einfachen Steinsetzungen um die Grabruben, aus Kammern, aus Stein oder Holz konstruiert, aus einfachen Särgen oder Baumstämmen. Zwangsläufig sind Hölzer und aus organischen Stoffen bestehende Beigaben nur noch als schwache Verfärbung erhalten und lediglich durch überaus verfeinerte Freilegungs- und Konservierungsmethoden feststellbar.

Nur selten liegen Grabhügel allein. Meist bilden sie – vergleichbar mit unseren Friedhöfen – Grabhügelfelder mit zehn und mehr Hügeln, wobei diese aber nicht immer der gleichen Zeit angehören müssen. Bisweilen umfassen solche Bestattungsplätze mehr als 100 unregelmäßig angelegte Hügel, die häufig in Gruppen angeordnet sind.

#### b) Ring- oder Burgwälle

Ring- oder Burgwälle sind dort zu finden, wo bereits die Natur die Anlage einer Befestigung anbot, auf hohen, natürlich geschützten und durch Steilhänge,

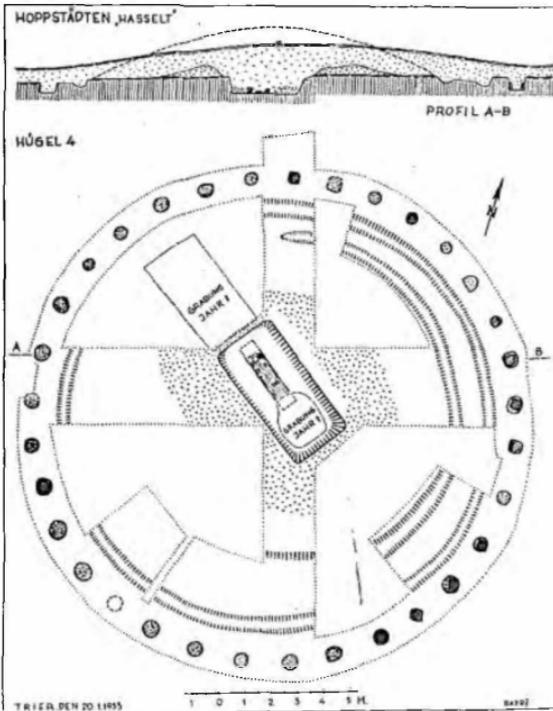


Abb. 76. Hoppstädten (56). Hügel 4.

Abb. 4: Auf Flur „Hasselt“ bei Birkenfeld-Neubrücke mußten 1951/52 durch Baumaßnahmen gefährdete Grabhügel untersucht werden. Besonders interessant war der Befund in Hügel 4. Im Zentrum befand sich eine große Grabgrube mit Holz-sarg. Darin war eine Frau mit reichem Ringschmuck beigesetzt. Das Flußende war durch eine ältere Raubgrabung zerstört, wobei wertvolle Tongefäße verloren gingen. Der Hügel war von einem Doppelkreisgraben und einem zaunartigen Pfostenkranz eingefast.

Grabgrube, Holz-sarg, Kreisgräben und Pfostenlöcher waren nur noch als Bodenverfärbung erkennbar und konnten nur von einem systematisch arbeitenden und erfahrenen Ausgräber erkannt werden.

Felswände, tiefe Täler Bach- oder Flußläufe begünstigten Höhen, seltener auch in unzugänglichen Wäldern oder Sümpfen. Über 70 dieser Befestigungsanlagen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit konnten bisher im Gebiet des Regierungsbezirks Trier und des Landkreises Birkenfeld festgestellt werden. Im Gelände sind sie in der Regel als mehr oder weniger hohe, über längere Strecken verlaufende Aufschüttungen aus bemoosten Steinen, seltener auch als steinige Erdwälle erkennbar. Diese heute noch sichtbaren Spuren sind – wie durch Ausgrabungen mehrfach nachgewiesen – die verfallenen und zusammengestürzten Reste ehemaliger, für ihre Zeit bautechnisch hervorragender, mitunter recht komplizierter Mauerkonstruktionen. Dabei war zumindest die Außenseite dieser vielfach durch ein Holzgerüst fest zusammengehaltenen Mauern senkrecht aufgerichtet und für den Angreifer kaum überwindbar. Als zusätzliches Annäherungshindernis beobachtet man häufig den Wällen vorgelagerte, muldenförmige, oft nur noch unscheinbare Eintiefungen, die Überreste der zugeschwemmten Befesti-



Abb. 5: Vorgeschichtlicher Abschnittswall auf dem Burgberg bei Plein (Kr. BKS-WIL), der sich noch heute deutlich im Gelände abhebt.

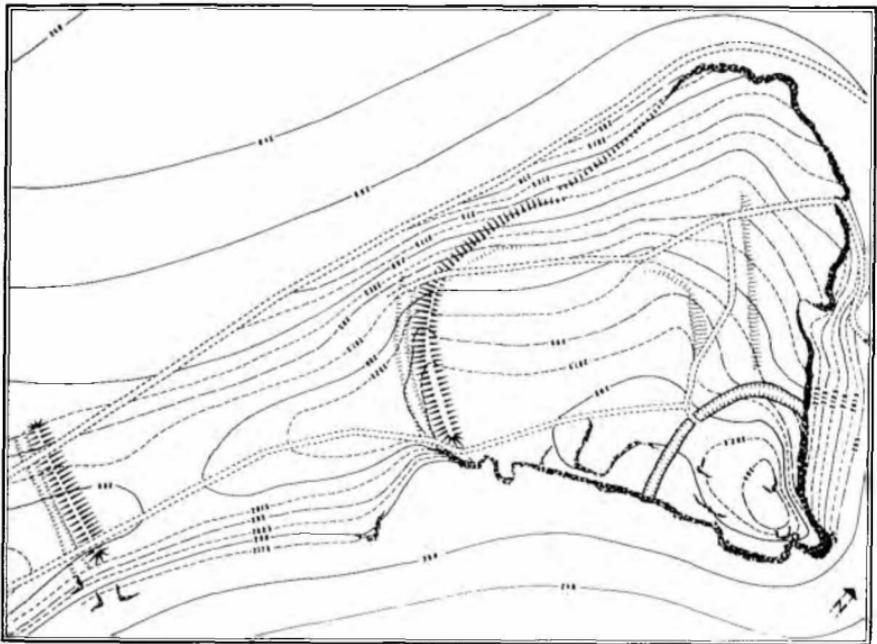


Abb. 6: Hochburg bei Kordel (Kr. TR-SAB). Der Hauptburg vorgelagert ist im Westen ein kurzer niedriger Vorwall. Der hohe, leicht geschwungene Hauptwall aus der Zeit um 500 v. Chr. ist dem Gelände angepaßt und macht sich ein auf drei Seiten nahezu steilwandiges Felsplateau zunutze. Die Ostspitze wurde im Mittelalter für einen isolierten Burgturm durch einen tiefen Felsgraben vom übrigen Plateau abgetrennt.



Abb. 7: Rekonstruierte Pfostenschlitzmauer einer vorgeschichtlichen Befestigung auf dem Burgring bei Prüm (Kr. BIT-PRÜ).

gungsgräben. Ferner markieren bisweilen wenige Meter breite Lücken in den Wällen die Stellen ehemaliger Zugänge, der Tore. Dabei ist oberflächlich allerdings nicht in jedem Falle eine Unterscheidung von jüngeren Wirtschaftswegen oder Störungen möglich. Ein weiteres Indiz für derartige Befestigungen sind an den Höhen haftende Sagen oder im Volksmund geläufige Namen, die eine Erinnerung an alte Burgen festhalten (Burgberg, Kastell, Altburg usw.), obwohl von einer Buranlage nichts oder nur wenig zu sehen ist.

So gleichartig die Ringwälle der äußeren Form nach auch erscheinen mögen, so unterschiedlich sind sie im inneren Aufbau und in der Grundrißgestaltung. Mehr oder minder ringförmig um eine Bergkuppe verlaufenden Wällen (sog. Ringwälle) stehen kurze einen Bergsporn oder einen Grat abriegelnde Anlagen (sog. Abschnittswälle gegenüber. Andere wiederum umziehen die gesamte Kuppe oder den Sporn, schließen auch Felsköpfe mit ein und sind an weniger gefährdeten Flanken schwächer, insgesamt also recht ungleichmäßig befestigt (sog. Ringabschnittswall). Hinsichtlich der Linienführung fallen die einzelnen Grundformen sehr verschieden aus, da sich der Verlauf einer solchen Befestigung vornehmlich nach den natürlichen Gegebenheiten richten und dem örtlichen Geländeverlauf angepaßt werden mußte.



Abb. 8: Schnitt durch den Damm der Römerstraße (Aousiusstraße) bei Hundheim (Kr. BKS-WIL). Über der groben Stückerung des Straßenunterbaus ist eine feinere, zumeist sehr harte Kiesschicht zu sehen. Rechts und links der Stückerung erkennt man Material- und Straßengräben, die gleichzeitig als Entwässerungsgräben dienten.

Den Ringwällen eng verwandt sind die jüngeren Schanzen, die zahlreich vor allem während des Dreißigjährigen Krieges oder der Reunionskriege Ludwigs XIV. angelegt wurden. Auch sie bedürfen unserer Aufmerksamkeit und des Schutzes.

### c) Alte Straßen

Straßen durchzogen das Gebiet von Eifel und Hunsrück nicht erst seit römischer Zeit. Zahlreiche vorgeschichtliche Wege wurden unter den Römern ausgebaut und mit einem festen Unterbau versehen, da nur ein gut ausgebautes Straßennetz eine funktionierende Verwaltung wie einen blühenden Handel garantieren konnte. Solche Straßen durchziehen noch heute kilometerweit Wälder, Felder und Wiesen als schnurgerade Dämme, die nicht selten bis in unsere Tage als Wirtschaftswege benutzt werden. Nicht in jedem Falle heben sie sich durch markante Bodenerhebungen ab, so daß sich unter manchem Feldweg noch eine Römerstraße verbergen mag. Oft bedarf es eines geschulten Auges, um auch niedrige, nahezu eingeebnete Straßendämme zu erkennen. Aufgegebene Strecken erscheinen bei der Feldbearbeitung als mit Kies und Steingeröll durchsetzte Streifen. Weitere Anhaltspunkte für solche Straßen bilden durch ihre Geradlinigkeit auffallende Feldwege, ihre Nähe zu Grabhügeln bzw. Grabhügelfeldern sowie

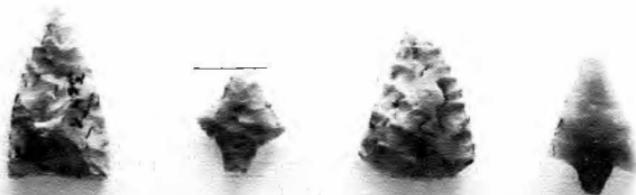


Abb. 9: Eingang zur Buchenlochhöhle bei Gerolstein, die seit der Altsteinzeit immer wieder von Menschen aufgesucht wurde.

ihr übereinstimmender Verlauf mit heutigen Gemarkungsgrenzen. Im Hanggelände können Hohlwege auf eine alte Straße oder einen Weg weisen.

#### *d) Höhlen*

Höhlen sind vor allem aus der Eifel in der näheren Umgebung von Gerolstein, im Kyll- und im Sauerthal bekannt. Seit mehr als 100 000 Jahren suchte der Mensch dort immer wieder Zuflucht. Dem eiszeitlichen Menschen oft die einzige Behausung, dienten die Höhlen während der letzten beiden Jahrtausende gerade in unruhigen Zeiten, viele sogar noch gegen Ende des letzten Krieges, immer wieder als Unterschlupf. Sie bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit der Archäologen, vor allem wegen der verschiedenen Ablagerungen mit den darin verborgenen Fundstücken. Denn im Laufe der Jahrtausende lagerten sich immer wieder von der Decke und den Wänden herabbrechendes Gestein, eingewehter Sand oder Staub sowie Einschwemmungen über die zurückgelassenen Reste, die Feuerstelle, den Arbeitsplatz oder so manches verlorene Werkzeug oder Schmuckstück aus Stein und Knochen, so daß vornehmlich diese Fundplätze dem Fachmann eine relative Abfolge der einzelnen Kulturstufen des vorgeschichtlichen Menschen bieten. Daher ist es unbedingt erforderlich, daß diese Befunde unberührt in ihrer natürlichen Schichtenfolge für künftige, sorgfältige Unter-



1 2 3 4 5

Abb. 10: In Höhlen, vor allem aber auf frisch gepflügten Ackern findet man häufig Steingeräte der Alt-, Mittel- und Jungsteinzeit, die mitunter auch noch während der Bronze- und Eisenzeit benutzt wurden. Faustkeile, Klingen, Pfeilspitzen, Beile, Armschutzplatten und Äxte aus Feuerstein oder verschiedenartigem Felsgestein können wichtige Hinweise auf alt- und mittelsteinzeitliche Freilandstationen oder jungsteinzeitliche Siedlungsplätze geben. Voraussetzung ist jedoch die genaue Markierung durch den Finder und die Meldung bei der zuständigen Fachbehörde.



Abb. 11: Holzhäuser und Vorratsgruben vorgeschichtlicher Siedlungen sind meist nur als schwache Bodenverfärbungen sichtbar. Auf unserem Bild zeichnen sich als dunkle Flecken die Pfosten von Häusern des keltischen Oppidums von Otzenhausen (Kr. WEN) ab.

Untersuchungen auf der Innenfläche der mächtigen Befestigungsanlage durch das Rheinische Landesmuseum Trier haben gezeigt, daß im letzten vorchristlichen Jahrhundert eine dichte Innenbebauung bestanden hat.

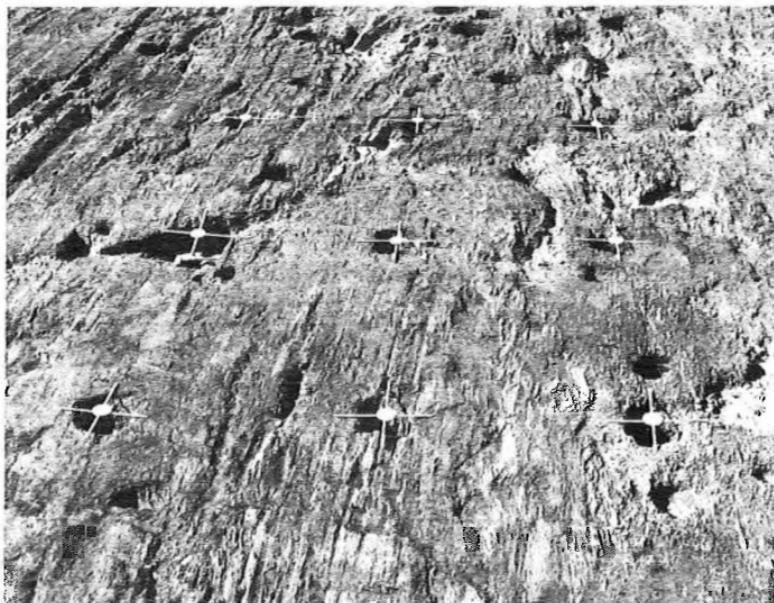


Abb. 12: Wesentlich besser ließen sich dagegen die in den Schieferfels eingetieften Pfostengruben von Hausbauten auf der Altburg bei Bundenbach (Kr. BIR) aus dem 2./1. Jahrhundert v. Chr. fassen.

suchungen verbleiben, selbst wenn die Forschung erst nach Jahren dazu kommen sollte. Andernfalls könnten wichtige Forschungsgrundlagen zur ältesten Menschheitsgeschichte für immer verloren sein.

### *III. Verborgene Denkmäler*

Die Mehrzahl der archäologischen Denkmäler ist oberirdisch nicht sichtbar. Denn in vorgeschichtlicher und frühmittelalterlicher Zeit waren die Häuser aus Holz errichtet. Von ihnen heben sich heute nur noch Pfostengruben oder Wandgräbchen als dunkle Verfärbungen oder Eintiefungen im Fels ab. Deutlicher sind die Vorrats- oder Abfallgruben zu beobachten. Aber auch römische Gebäude, deren Mauern bis auf die Fundamente ausgebrochen und ausgebeutet wurden, sind meist nur durch Oberflächenfunde oder Luftaufnahmen lokalisierbar. Entsprechendes gilt für die zahlreichen Flachgräber (Brand- und Körperbestattungen) aus vorgeschichtlicher, römischer und merowingischer Zeit, die bei ihrer Anlage in den anstehenden Boden eingetieft wurden. Oberirdisch nicht feststellbar sind auch die Schatz- und Weihefunde. Sie wurden unter Steinen versteckt, im Boden vergraben und in Gewässern oder Mooren versenkt. Alle hier genannten Bodendenkmäler werden entweder durch intensive Geländebegehungen oder bei Baumaßnahmen bzw. land- und forstwirtschaftlicher Nutzung durch Zufall entdeckt.

### *IV. Gefährdung der Bodendenkmäler*

Alljährlich verringert sich der Bestand sichtbarer wie im Boden verborgener Denkmäler und Altertümer erheblich. Der Wirklichkeit nahekommende Schätzungen gehen davon aus, daß durchschnittlich 80 bis 95 % des archäologischen Fundgutes unerkant oder aus Unverstand und Böswilligkeit verloren geht, eine erschreckende Zahl, wenn man bedenkt, daß umgekehrt nur etwa 20 bis 5 %, also 1/5 bis 1/20 aller archäologischen Funde, gerettet bzw. erfaßt werden und für eine wissenschaftliche Auswertung zur Verfügung stehen. Unschätzbar ist allein der Verlust der Denkmäler, die während der letzten hundert Jahre den wirtschaftlichen Interessen geopfert wurden. Zwar hatte auch der vor- und frühgeschichtliche Mensch ältere Bodendenkmäler zerstört, doch bedeutete eine kurzfristige Öffnung eines Grabhügels zur Bestattung weiterer Toten oder die Errichtung neuer Befestigungsanlagen bzw. Bauten auf den Ruinen eines älteren Burgwalles oder eines römischen Gebäudes aus unserer Sicht lediglich eine Veränderung, die zudem die archäologische „Substanz“ bereicherte, während das Streben des heutigen Menschen durch rücksichtsloses Beiseiteräumen der Denkmäler und Bodenfunde primär deren vollkommene Vernichtung bewirkt. Daher sollte es in einer Zeit, wo Fragen des Umwelt- und Denkmalschutzes höchst aktuell sind, möglich sein, Zeugen unserer Vergangenheit selbst gegen vielleicht berechnete verkehrspolitische und wirtschaftliche Interessen zu verteidigen und sie für die Zukunft zu erhalten. Sie stellen meist doch die einzigen Überreste einer Zeit dar, in der andere Geschichtsquellen (schriftliche Überlieferungen) noch weitgehend fehlen. Nur einige den Denkmälern drohende Gefahren können im folgenden dargelegt werden.

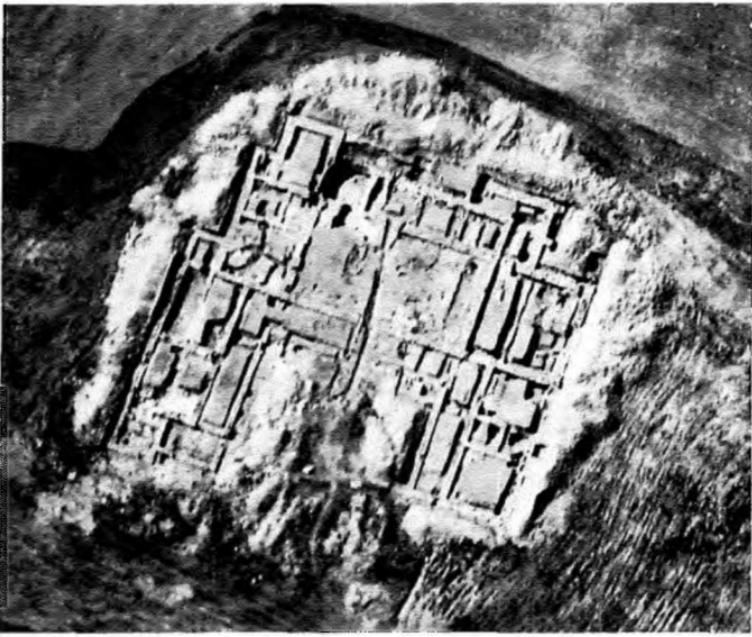


Abb. 13: Grundmauern des Herrenhauses eines römischen Gutshofes bei Weitersbach (Kr. BIR). Luftaufnahme während der Ausgrabung.

#### a) Straßenbau

Mit dem Autoboom der sechziger und siebziger Jahre steigerte sich zwangsläufig auch der Bedarf an Landstraßen und Autobahnen. Gleichzeitig war man bestrebt, großzügige Ortsumgehungen anzulegen und ohne Rücksicht auf archäologische Denkmäler Straßenbegradigungen durchzuführen. Schon früher mußte die Bodendenkmalpflege bei derartigen Projekten häufiger eingreifen, doch war sie – anders als heute – weniger überfordert, zumal es den Ausgräbern damals meist noch möglich war, mit den laufenden Bauarbeiten Schritt zu halten. Wenn nämlich heutzutage Großraumgeräte die obersten Bodenschichten abdecken, erübrigt sich meist eine archäologische Untersuchung, da ehemals vorhandene Kulturreste bereits zerstört, d. h. abgedrückt bzw. verladen und abgefahren sind. Daher sollten und müßten bei jedem größeren Bauvorhaben, um der Aufgabe der Bodendenkmalpflege gerecht zu werden, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt gemeinsame Planungen vorgenommen werden, so daß entweder noch eine räumliche Verschiebung des Projektes möglich ist oder bei unabwendbarer Zerstörung oder Gefährdung ausreichend Zeit bleibt, eine fachkundige und sorgfältige Ausgrabung vorzunehmen. So ergräbt das Rheinische Landesmuseum Trier seit 1976 bei Bescheid (Kr. Trier-Saarburg) über 100 Grabhügel eines vorgeschichtlichen Gräberfeldes, das durch die Autobahntrasse (A 1 Trier-Saarbrücken) überdeckt und abgegraben werden wird.

Außer der gemeinsamen Planung müßten von den die Bauarbeiten ausführenden Firmen, was leider nur in Ausnahmefällen geschieht, auftretende, vorher un-

WEITERSBACH,  
RÖMERZEITLICHER GUTSHOF

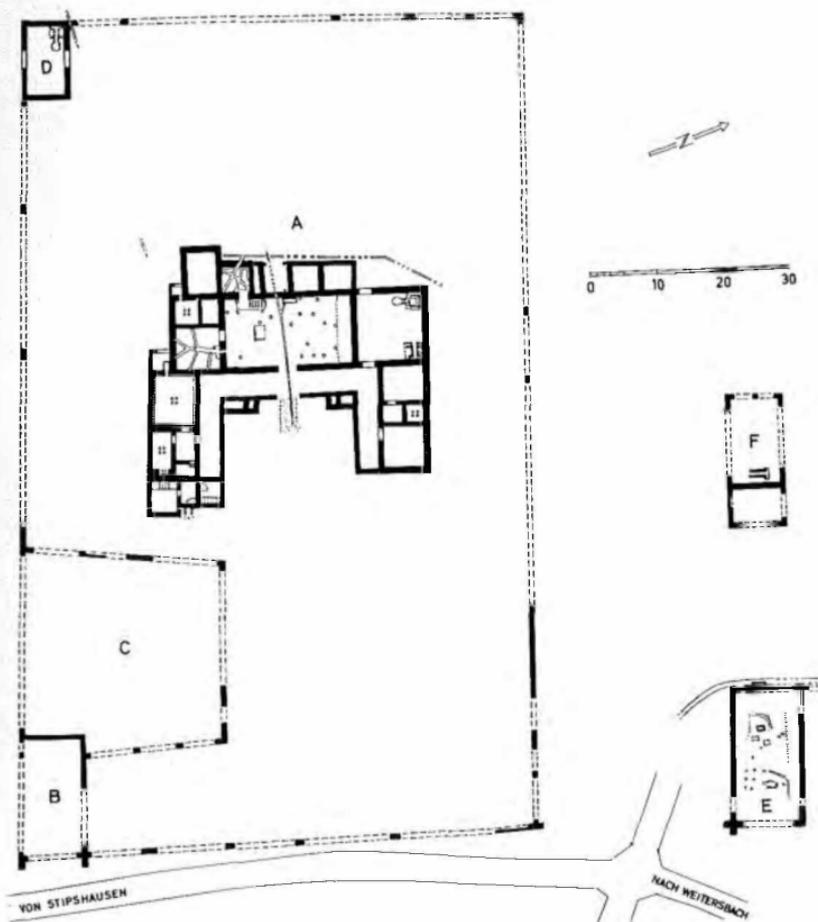


Abb. 14: Gesamtplan des römischen Gutshofes bei Weitersbach (letzte Bauphase). Das Hauptgebäude war von einer schmälere n Umfangsmauer umgeben. In ihrer Südostecke lagen zwei Bauten (B und C), die wohl als Wirtschaftsräume dienen. Ein kleinerer Bau an der Nordostecke (D) zeigte im Innern einen Ofen. Auch außerhalb der Umfangsmauer wurden zufällig zwei weitere Nebengebäude entdeckt, die ebenfalls gewerblichen Zwecken dienen.



Abb. 15: Ein spätkeltisches Urnengrab aus Horath (Kr. BKS-WIL), „Kaisergarten“. Im Tongefäß erkennt man die kalzinierten Knochen, darauf eine gut erhaltene Bronzefibel.

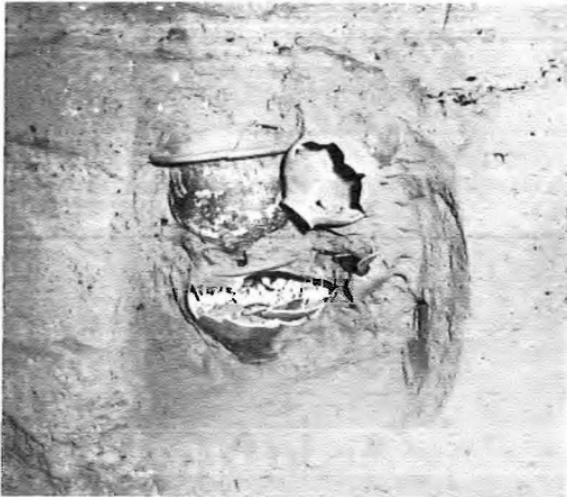


Abb. 16: Ein bei Bauarbeiten am Simeonstift in Trier angeschnittenes römisches Bandgrab. Im Innern des unteren Tongefäßes, das durch einen umgestülpten Teller abgedeckt war, der aus den Scheiterhaufenrückständen ausgelesene Leichenbrand. Darüber und daneben weitere Grabbeigaben.



Abb. 17: Reihengräber (Erd-, Trockenmauer- und Plattengräber) eines merowingischen Friedhofes aus dem 7. Jahrhundert bei Langsur (Kr. TR-SAB). Als schwache Bodenverfärbung zeichnen sich im Vordergrund zwei weitere Grabgruben ab.

bekannte Bodendenkmäler unverzüglich gemeldet werden, damit die Fachleute sogleich den Fund (Erdschichten, -verfärbungen, Baureste, Scherben u. a. m.) aufnehmen oder bei größerer Bedeutung eine Untersuchung vornehmen können, ohne daß eine Verzögerung des Bauvorhabens eintritt. Seit über 100 Jahren nimmt das Rheinische Landesmuseum Trier Bodenfunde auf. In dieser Zeit wurde entgegen allen, oft böswilligen Behauptungen kein Bauvorhaben verhindert oder verzögert und keine Baustelle stillgelegt.

#### b) Hausbau

Der ständige Bedarf wie die kurzfristige Ausweisung und Erschließung neuer Bau- und Wohngebiete machen es der Bodendenkmalpflege bei anhaltender Konjunktur nicht möglich, die Vielzahl an Baustellen auf archäologische Funde und Befunde zu überprüfen. Wie die Erfahrung lehrt, werden gerade bei Ausschachtungsarbeiten oder dem Ausheben von Kanalgräben oft unvorhergesehene Funde aufgedeckt. Leider unterlassen viele der Bauherren und örtlichen Bauherren die gesetzlich vorgeschriebene Meldung dieser Funde in der irrigen Meinung, jene könnten beschlagnahmt, die Baustelle stillgelegt oder die Bauarbeiten verzögert werden.

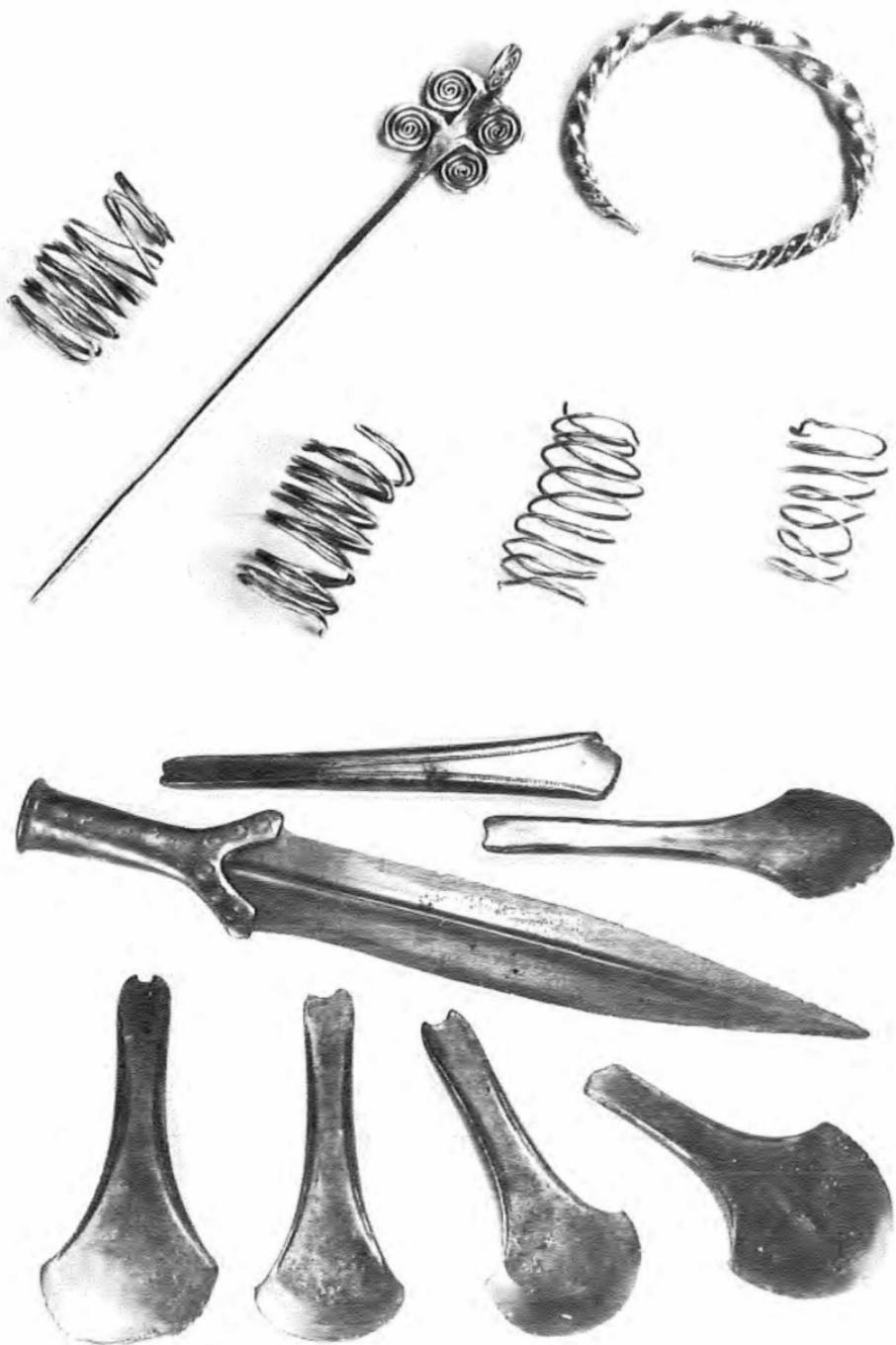


Abb. 18: Der von einem Händler um die Mitte des 2. Jahrtausends v. Chr. unter einem Stein bei Trassem (Kr. TR-SAB) vergrabene Hortfund besteht aus vier Goldspiralen, einem gedrehten goldenen Armband, einer goldenen Nadel, sechs Bronzebeilen und einem Bronzedolch. Es sind Erzeugnisse der verschiedensten Werkstätten West-, Mittel- und Osteuropas.



Abb. 19: Ein Münzschatz des 17. Jahrhunderts aus Köwerich mit Fundgefäß.  
Derartige Schatzfunde kommen auch beim Abbruch älterer Häuser zum Vorschein.

### *c) Land- und Forstwirtschaft*

Eine große Gefahr für unsere archäologischen Denkmäler geht neuerdings von der Land- und Forstwirtschaft aus. Weideland und ausgedehnte Waldungen galten früher als die sichersten Schutzgebiete für ungezählte Grabhügel, Ring- oder Burgwälle und Straßendämme. Dort sind heute großflächige Veränderungen wirksam. So hat vor allem die zunehmende Mechanisierung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Geräte zur Folge, daß nicht nur umso rascher, sondern auch umso tiefer gepflügt und daher noch unversehrte Bodendenkmäler erfaßt und unwiederbringlich zerstört werden. Dabei sind die Grundmauern eines römischen Gebäudes ebenso gefährdet wie ein mehrere Gefäße umfassendes Flachgrab. Besonders bedroht sind beim Einsatz der Geräte die über Jahrtausende im Ackerland sichtbar gebliebenen Grabhügel, da sie bei intensivem Pflügen binnen weniger Jahre eingeebnet und als archäologische Quelle für immer verloren sind.

Die Vernichtung weiterer Bodendenkmäler bedeutet auch die Erschließung neuen Ackerlandes. Gefahren drohen im Zuge durchgreifender Flurbereinigungsmaßnahmen, wobei der mit dem zugewiesenen Land unzufriedene Bauer bei der maschinellen Bearbeitung im Wege stehende Hindernisse, wie z.B. im Boden steckende Mauern oder Grabhügel, nicht selten auf eigene Faust oder mit Hilfe der Behörden zu beseitigen versucht. So wollte, wie zuletzt bei Strotzbüsch (Kr.



Abb. 20: Die römische Ruwerwasserleitung nach Trier wurde 1974 beim Ausbau der Ruwertalstraße (K 57) und der Verlegung einer Sammelabwasserleitung bei Waldrach mehrfach angeschnitten. Eine regelmäßige Überwachung der Baustellen ermöglichte den Verlauf der antiken Trinkwasserleitung Triers festzulegen.

Daun) geschehen, ein Landwirt zur Arrondierung seines Ackerlandes einen mächtigen Grabhügel mit Hilfe einer Planierraupe abtragen. Er hielt erst ein, als er auf mächtige Steinblöcke stieß.

Unschätzbaren Schaden richteten bereits innerhalb weniger Jahre die so zahlreich verwendeten Düngemittel an. Wie die Erfahrung der letzten Ausgrabungen lehrt, greifen die darin enthaltenen Chemikalien vor allem Metallfunde an und zerfressen sie mitunter bis zur Unkenntlichkeit. Sollte dieser Trend anhalten, werden im Acker bisher so zahlreich aufgelesene Oberflächenfunde bald eine Seltenheit.

Bedroht sind heute auch, nachdem moderne Maschinen ebenfalls in der Forstwirtschaft eingesetzt werden, viele der in den Wäldern verborgenen Denkmäler. Vor allem bei Rodungen und dem Entfernen von Wurzeln mit Raupen und starken Zugmaschinen werden des öfteren Teile von Grabhügeln zerstört und Flachgräber unbemerkt auseinandergerissen. Hinzu kommt die gedankenlose Anlage von Holzabfuhrwegen, wobei bisweilen nicht einmal vor einem Abschnittswall Halt gemacht wird.



Abb. 21: Das Foto verdeutlicht unter welchen Bedingungen der Archäologe, wie hier am Konstantinplatz in Trier, bisweilen zu arbeiten hat. Größere Baugeräte beseitigen „problemlos“ ganze Mauerzüge. Nicht immer ist, wie in diesem Falle bei den Ausschachtungsarbeiten für eine Tiefgarage, die Möglichkeit für archäologische Untersuchungen gegeben. Die durch die Bauarbeiten bedrohten Wandmalereien eines größeren Privathauses konnten hier jedoch rechtzeitig geborgen werden und sind heute im Rheinischen Landesmuseum der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

#### d) Wirtschaft

Besonders nachteilig auf den Bestand unserer Bodendenkmäler wirken sich die mitunter berechtigten Interessen der Wirtschaft aus. So werden zur Gewinnung von Baustoffen immer mehr Kiesgruben und Steinbrüche ausgebeutet. Doch nur selten bemüht man den Bodendenkmalpfleger, obwohl oft schon beim Abschieben der Humusdecke Reste von Siedlungen oder Gräberfeldern angeschnitten werden. Dies führt so weit, daß, wie das Beispiel des Weinbergs bei Kerpen (Kr. Daun) zeigt, allmählich eine größere vor- und frühgeschichtliche Wallanlage einem Steinbruch zum Opfer fällt. Auf dem Arnulphusberg bei Walsdorf (Kr. Daun) wurde sogar eine spätrömische Befestigung, eine mittelalterliche Burg und die ehemalige, auf dem Berg gelegene Pfarrkirche in das Abbruchrevier eines größeren Steinbruchs einbezogen, so daß sich an ihrer Stelle heute ein tiefer Krater auftut. Ist der fortschreitende Abbau eines archäologischen Denkmals wie in den geschilderten Fällen nicht mehr aufzuhalten, sollte zumindest eine dauernde Überwachung durch Helfer zur Sicherstellung von Zufallsfunden und zur Beobachtung baulicher Einzelheiten gegeben sein.



Abb. 22: Bei Arrondierungsmaßnahmen beschädigter Grabhügel bei Strotzbüsch (Kr. DAU).

Meist in Grenzen halten sich dagegen die Schäden, die bei der Verlegung eines Fernkabels, einer Pipeline oder einer Drainage angerichtet werden, sofern diese nicht unmittelbar durch archäologische Denkmäler, etwa ein Hügelgräberfeld, führen. Obwohl bei diesen Arbeiten kilometerlange Gräben gezogen werden und sich daher die ideale Voraussetzung zur Entdeckung bisher unbekannter Fundstellen bietet, beschränken sich die aus diesen Baggerarbeiten resultierenden Fundmeldungen auf wenige Ausnahmen. Gerade in solchen Fällen sollte der Fachmann unbedingt und unverzüglich informiert werden, um sogleich eine Untersuchung einzuleiten, ohne daß die Weiterarbeit nennenswert behindert wird.

Frappanterweise sind Fremdenverkehr und Tourismus, ein Gewerbebezweig, der vornehmlich die Verschönerung der Landschaft und die Wahrung der Kulturdenkmäler anstrebt, mit daran beteiligt, Denkmäler zu verstümmeln oder gar zu zerstören. So werden für Feriengäste, damit diese selbst den letzten Aussichtspunkt mit ihrem Auto erreichen können, Wege und Parkplätze angelegt oder erweitert und rücksichtslos Rasthütten und Grillplätze errichtet. Daß davon auch Grabhügel oder Ringwälle betroffen werden, nimmt man selbstverständlich für den Tourismus in Kauf. So wurde jüngst auf dem Borberg bei Erden (Kr. Bernkastel-Wittlich) beim Ausbau des Weges und der Anlage eines Parkplatzes die noch nicht untersuchte Toranlage einer Abschnittsbefestigung und von der Innenbebauung mehrere in den Fels eingearbeitete Pfostengruben von Hausbauten abgeschoben und vernichtet. In etwa vergleichbar ist die Anlage einer Wochenendsied-



Abb. 23: Bei der Anlage eines Waldweges durchschnittener Abschnittswall des 1. Jahrhunderts v. Chr. „Auf Soels“ bei Trier-Ehrang. Im Profil sind die Reste einer komplizierten Mauerkonstruktion sichtbar.

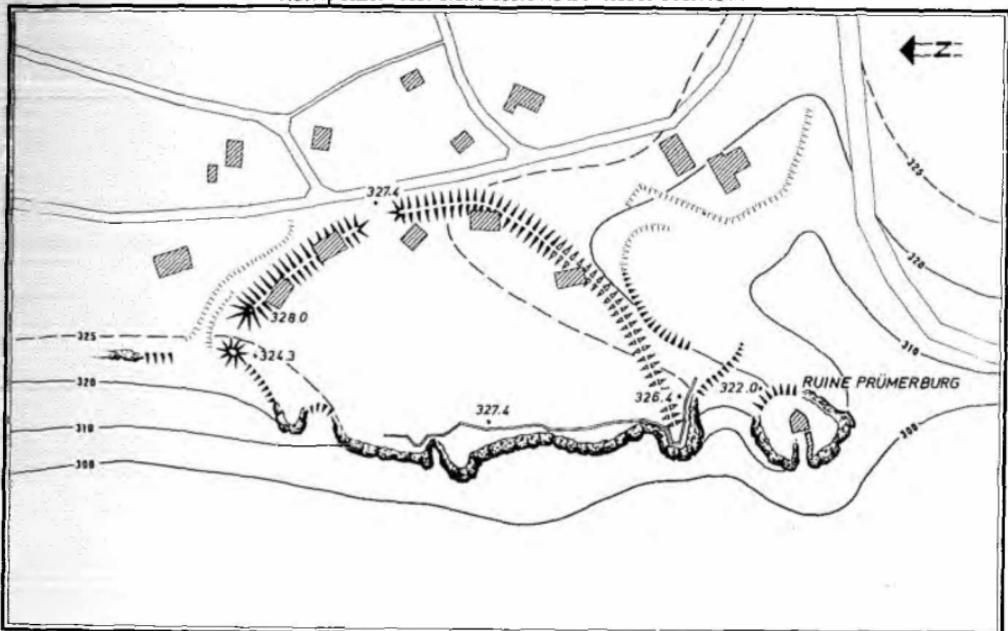


Abb. 24: Karolingischer Abschnittswall bei Prümzuray (Kr. BII-PRÜ), der durch den Einbau von Wochenendhäuser verunstaltet und weitgehend zerstört wurde.

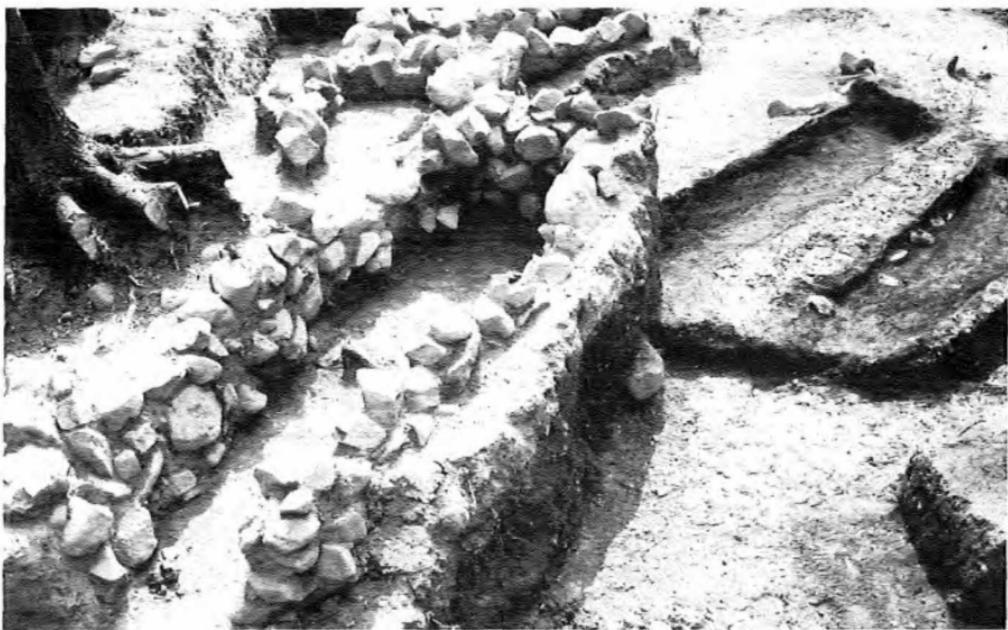


Abb. 25 a und b: Auf dem Truppenübungsplatz von Baumholder mußten 1970 zwei durch Panzerfahrzeuge gefährdete Hügel im „Erbenwald“ untersucht werden. Im Hügel 34 wurden 27 Gräber entdeckt, Brandgräber, Körperbestattungen in einfachen Erdgruben, in Baumsärgen und in Steinkisten. Der äußerst komplizierte Hügelaufbau konnte nur durch eine vollständige Freilegung geklärt werden. Das obere Bild zeigt den Hügel vor der Ausgrabung. Auf dem unteren Bild erkennen wir links Steinkisten, rechts als dunkle Verfärbungen Baumsärge.



Abb. 26: In einem mächtigen Grabhügel von 2,50 m Höhe und ca. 30 m Durchmesser bei Schmidhachenbach (Kr. BIR) waren im Frühjahr 1979 Raubgräber tätig. Das Ergebnis war ein unregelmäßiges, 3 x 1,50 m großes Loch, in dessen Bereich die Steinpackung eines Grabes bereits zerstört war.

lung im Bereich eines karolingischen Burgwalles bei Prümzurlay (Kr. Bitburg-Prüm). Ohne Wissen der Denkmalpflege hatte man dort insgesamt vier Häuser im Wallkörper errichtet und das Denkmal durch diesen baulichen Eingriff zerstört.

#### e) Raubgrabungen

Seit dem letzten Jahrhundert trägt ein allmählich um sich greifendes „Hobby“ historisch interessierter Bürger mit dazu bei, den Bestand unserer Bodendenkmäler durch eigenmächtige und unsachgemäße „Buddleien“ erheblich zu dezimieren. Vielfach wollen diese „Hobbyarchäologen“ nicht einsehen, daß durch ihr Handeln, das meist von „Schatzsucherei“ bestimmt wird, die einzelnen Fundstücke, wenn sie aus dem Fundzusammenhang gerissen sind, ihren wissenschaftlichen Wert einbüßen. Mag dieses Streben mitunter noch durch ein falsch verstandenes Interesse an der heimatlichen Geschichte zu entschuldigen sein, ist es umso verwerflicher, wenn, wie bei gewerbsmäßigen Raubgräbern, die Profitgier ihr Handeln bestimmt. Jeder Ausgräber zerstört – gleich aus welchem Motiv er zu „buddeln“ beginnt – die im Boden ruhenden, über Jahrhunderte geschützten Urkunden. Um gar ältere und tiefer liegende Funde zu erreichen, muß er in jedem Falle jüngere Erdschichten beseitigen und wesentliche Dokumente vernich-

ten. Oft sind es nur einzelne — aus materieller Sicht — recht wertlose Scherben, die den Raubgräber oder „Hobbyarchäologen“ zu umfangreicheren Aushebungen veranlassen. Nicht bewußt ist ihnen, daß für den Archäologen die spätere, wissenschaftliche Auswertung eines zerstörten Grabes sinnlos geworden ist. Selbst mühsam aus den Profilen herausgeklautbe Scherben sind für ihn wertlos, sofern sie nicht nach Schichten getrennt aufbewahrt und diesen auch zugeordnet werden können. Nur eine nach fachmännischen Regeln durchgeführte Ausgrabung und eine entsprechende Dokumentation vermag die einzelnen Befunde als Quelle für unsere ältere Geschichte zu sichern und sie für eine weitere Auswertung nutzbar zu machen. Dazu ist der „Hobbyarchäologe“ allein schon wegen der ihm fehlenden Hilfsmittel nicht in der Lage.

#### *V. Konservierung und Restaurierung der Bodenfunde*

Nach ihrer Bergung und der Inventarisierung durchlaufen die Bodenfunde die verschiedenen Stationen der Labors: Dazu zählen eine sachgemäße Reinigung, eventuell notwendige Maßnahmen zur Konservierung (Erhaltung) und, sofern aus wissenschaftlichen Gründen erforderlich, eine Restaurierung (Wiederherstellung). Bearbeitet werden selbst „unvergängliche“ Materialien, wie Stein oder Keramik, die je nach Lagerung in der Erde mürbe geworden und daher zu trüben und zu härten sind, ebenso wie organische, also Holz und Leder, die sich ohnehin nur unter außergewöhnlichen Bedingungen erhalten und unmittelbar nach der Bergung einer speziellen Behandlung bedürfen. Den größten Aufwand erfordert jedoch die Bearbeitung der Metallfunde aus Kupfer, Bronze und Eisen, da sie nicht nur in ihrer Struktur oft stark verändert, sondern auch in ihrer Substanz meist schlecht erhalten sind. Besonders Eisengegenstände benötigen eine schnelle Behandlung, zumal der Rost mit den Salzen an der Luft weiterfrißt und die Gegenstände völlig auflöst, wie sicherlich schon mancher „Hobbyarchäologe“ erfahren mußte, der sich scheute, seine Lanzenspitze oder seinen Dolch dem Fachmann vorzulegen. Mitunter ist selbst bei der Bergung der Zerfall so weit fortgeschritten, daß das Fundstück keinen Metallkern mehr aufweist und nur als unförmiger Rostklumpen gehoben werden kann. Hier helfen jedoch Röntgenaufnahmen und das Geschick des Restaurators, die Erhaltung zu sichern und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Erst danach können die Gegenstände einer wissenschaftlichen Auswertung unterzogen und, je nach Bedeutung, auch der Öffentlichkeit in einer Ausstellung zugänglich gemacht werden.

Trotz zahlreicher und moderner Hilfsmittel, die unseren „Hobbyarchäologen“ jedoch nicht zur Verfügung stehen, erfordert jeder Bodenfund eine individuelle Behandlung, oft sogar in mehreren Arbeitsgängen. Daher sollten vom Zerfall bedrohte Fundgegenstände unbedingt den Museumswerkstätten zugänglich gemacht werden. Selbst auf den ersten Blick scheinbar unbedeutende Überreste, wie ein formloser Eisenklumpen oder eine Handvoll Scherben, bedürfen unserer Beachtung, nicht nur weil ein geschickter Restaurator den ursprünglichen Zustand der Fundstücke wiederherstellen, sondern es sich dabei vielmehr um ein historisch bedeutendes und aussagefähiges Objekt handeln kann.

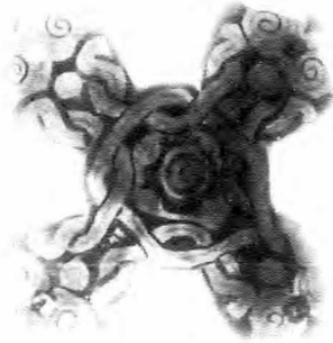
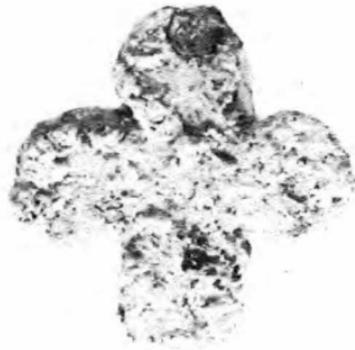


Abb. 27: Eisengegenstände sind oft durch Rosteinwirkung weitgehend unkenntlich. Erst die Röntgenaufnahme läßt die genaue Form und die Verzierung erkennen. Unser Bild zeigt einen kreuzförmigen Riemenverteiler aus Eisen mit reicher Messingtauschierung und Silberplattierung im Zustand der Auffindung, als Röntgenbild und nach der Restaurierung. Es gehört zu dem Kopfgestell eines Pferdegeschirrs aus einem fränkischen Adelsgrab (7. Jahrhundert) von Olk (Kr. TR-SAB).



Abb. 28: Besonders zerbrechliche Gefäße werden auf der Grabung in situ eingegipst und erst vom Restaurator in der Werkstatt „ausgegraben“. Unsere Fotos zeigen eine schöne Fußschale (350 – 300 v. Chr.) aus einem Kindergrab bei Bescheid (Kr. TR-SAB), oben völlig plattgedrückt im Gipsverband, unten durch die Kunst des Restaurators wiederhergestellt.

## VI. Dokumentation

Über die Tätigkeit der Bodendenkmalpflege im Regierungsbezirk Trier wie im Landkreis Birkenfeld berichten außer der Trierer Zeitschrift, überregionalen Fachzeitschriften sowie Monographien und Sonderveröffentlichungen (Trierer Grabungen und Forschungen) für Interessierte das Kurtrierische Jahrbuch, die Landeskundlichen Vierteljahresblätter und die Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld. Neben bedeutenden Funden und Fundkomplexen werden dort in größeren Abhandlungen und Aufsätzen die neuesten Ausgrabungsergebnisse vorgelegt. Darüber hinaus erfolgt laufend durch den in der Trierer Zeitschrift abgedruckten Jahresbericht der Bodendenkmalpflege eine Dokumentation aller Neufunde. Darin werden nicht nur der Finder genannt, sondern auch die einzelnen Funde und Fundumstände aufgeführt, beschrieben und teilweise auch abgebildet. Die dort erfaßten Fundgegenstände sind somit – im Gegensatz zu den vielfach verheimlichten Funden von „Hobbyarchäologen“ – nicht nur der Allgemeinheit zugänglich, sondern auch für künftige, wissenschaftliche Untersuchungen jederzeit greifbar und verwertbar.

## VII. Was sagt das Gesetz?

Das am 23. 3. 1978 verkündete Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchpflG) regelt das Verfahren bei der Auffindung, Bergung und Rettung von Bodenfunden und Bodendenkmälern. Einige wesentliche Auszüge sollen, soweit sie die archäologische Denkmalpflege betreffen, im folgenden zitiert werden.

### § 1

#### *Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege*

(1) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler (§ 3) zu erhalten und zu pflegen, insbesondere deren Zustand zu überwachen, Gefahren von ihnen abzuwenden und sie zu bergen.

(2) Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es auch, die Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit, insbesondere für Zwecke der Bildung und Erziehung, zugänglich zu machen.

(3) Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken darauf hin, daß die Kulturdenkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und die Landespflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

(4) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken die Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörde mit den Eigentümern von Kulturdenkmälern, den sonstigen über Kulturdenkmäler Verfügungsberechtigten und den Besitzern von Kulturdenkmälern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zusammen.

## § 2

### *Pflicht zur Erhaltung und Pflege*

(1) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, die Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und zu pflegen. Weitergehende Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben unberührt.

## § 3

### *Begriff des Kulturdenkmals*

Kulturdenkmäler sind Gegenstände aus vergangener Zeit,

1. die
  - a) Zeugnisse, insbesondere des geistigen oder künstlerischen Schaffens oder des handwerklichen oder technischen Wirkens,
  - b) Spuren oder Überreste menschlichen Lebens sind und
2. an deren Erhaltung und Pflege
  - a) aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen,
  - b) zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins oder der Heimatverbundenheit oder
  - c) zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht.

## § 6

### *Auskünfte*

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 7

### *Betreten von Grundstücken*

(1) Die Denkmalschutzbehörden, die Denkmalfachbehörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der nach diesem Gesetz zu treffenden Maßnahmen Grundstücke zu betreten, ...

## § 13

### *Genehmigung von Veränderungen*

(1) Ein geschütztes Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung

1. zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
2. umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert,
3. in seinem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
4. von seinem Standort entfernt werden . . .

## § 14

### *Wiederherstellung und Erhaltung, Ersatzvornahme*

(1) Wer ein geschütztes Kulturdenkmal beschädigt, hat nach Anordnung der

unteren Denkmalschutzbehörde die betreffenden Maßnahmen einzustellen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. ...

## § 16

### *Begriff des Fundes*

Funde im Sinne des Gesetzes sind Gegenstände, von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, daß sie Kulturdenkmäler (§ 3) sind.

## § 17

### *Anzeige*

(1) Funde (§ 16) sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.

(2) Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

## § 18

### *Erhaltung*

(1) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen; ...

Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist nach Satz 1 erster Halbsatz verkürzen; sie soll der Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erhaltung des Fundes oder der Fundstelle unterbrochen werden mußten, zustimmen, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Bewegliche Funde sind der Denkmalfachbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, daß sie abhanden kommen. § 17 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 19

### *Wissenschaftliche Bearbeitung*

(1) Eigentümer eines Grundstückes, sonstige über ein Grundstück Verfügungsberechtigte und Besitzer eines Grundstückes, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden.

(2) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

## § 20

### *Ablieferung*

(2) Die Ablieferung kann nur verlangt werden, wenn ... Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, daß der Erhaltungszustand des Fundes verschlechtert wird oder der Fund der wissenschaftlichen Forschung verlorengeht.

(5) Die Entschädigung besteht in Geld. Sie bemißt sich nach dem Verkehrswert des Fundes zum Zeitpunkt der Ablieferung; ...

## § 21

### *Genehmigung von Nachforschungen, Anzeige von Arbeiten*

(1) Nachforschungen, insbesondere Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde; ...

(2) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, daß Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

## § 22

### *Grabungsschutzgebiete*

(1) Abgegrenzte Gebiete können durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß sie Kulturdenkmäler bergen. ...

(3) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde; ...

## § 24

### *Denkmalschutzbehörden*

(1) Die Denkmalschutzbehörden sind für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Denkmalschutzbehörden sind

1. der Kultusminister (oberste Denkmalschutzbehörde),
2. die Bezirksregierung (obere Denkmalschutzbehörde),
3. die Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung und die Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt (untere Denkmalschutzbehörde); die kreisfreie Stadt nimmt die Aufgaben als Auftragsangelegenheiten wahr.

## § 25

### *Denkmalfachbehörde*

(1) Die Denkmalfachbehörde nimmt die fachlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahr.

(3) Denkmalfachbehörde ist das Landesamt für Denkmalpflege. Es ist dem Kultusminister unmittelbar nachgeordnet. Der Kultusminister kann Außenstellen des Landesamtes errichten.

## § 33

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Denkmalschutzbehörden, der Denkmalfachbehörde oder ihren Beauftragten nicht die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilt, ...
3. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler zerstört, abbricht, zerlegt oder beseitigt,
4. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
5. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler von ihrem Standort entfernt, . . .
10. entgegen § 17 Funde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 18 den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
13. entgegen § 21 Abs. 2 Erd- oder Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, daß Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
14. entgegen § 22 Abs. 3 ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 und 4, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark geahndet werden; in den übrigen Fällen wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark geahndet.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.

(4) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

Durch das auszugsweise vorgelegte Denkmalschutzgesetz soll – soweit es die Bodendenkmalpflege betrifft – vornehmlich eine lückenlose Erfassung der Funde wie ihre wissenschaftliche Auswertung sichergestellt werden. Dies ist zweifellos die erste Voraussetzung, um der in § 1 Abs. 2 postulierten Aufgabe der Denkmalpflege annähernd gerecht zu werden, nämlich „die Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit, insbesondere für

Zwecke der Bildung und Erziehung, zugänglich zu machen“. Dies soll vor allem durch die Auskunfts- und Anzeigepflicht, wie sie § 6 und § 17 festsetzen, erreicht werden.

In der Praxis bedeutet das, daß jeder Fund im Bereich des Regierungsbezirks Trier und des Kreises Birkenfeld unverzüglich dem Amt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) oder der zuständigen Kreis- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung zu melden und bis zum Eintreffen der Fachleute in unverändertem Zustand zu erhalten und, soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren zu schützen ist (§ 18). Zur Anzeige verpflichtet sind der Finder oder Entdecker, der Grundstückseigentümer sowie der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund oder die Beobachtung gemacht wurde.

Jeder Bodenfund muß allerdings vorübergehend der Denkmalfachbehörde zur wissenschaftlichen Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden (§ 19), wobei die Eigentumsrechte unangetastet bleiben. Nach § 984 BGB stehen Schatzfunde je zur Hälfte dem Entdecker und dem Grundstückseigentümer zu: „Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war“.

Die öffentliche Hand (Land, Kreis, Gemeinde) kann jedoch, wie § 20 festlegt, die Ablieferung von Bodenfunden gegen eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn Gefahr besteht, daß sich der Zustand des Fundes erheblich verschlechtert oder der Fund der wissenschaftlichen Forschung verloren geht.

Weiter wird durch § 21 geregelt, daß Ausgrabungen ohne vorherige Zustimmung der Denkmalfachbehörde verboten sind, vor allem weil jede Untersuchung, wie gezeigt, zur Zerstörung der Fundsituation führt und archäologische Denkmäler nicht in unbegrenzter Zahl verfügbar sind. Somit soll eine Schonung des Denkmalbestandes angestrebt werden. § 22 bietet den Behörden eine weitere Möglichkeit, drohenden Verlusten entgegenzuwirken. Danach können Gebiete, die nach begründeter Vermutung Kulturdenkmäler bergen, zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. In einem solchen Schutzgebiet bedürfen nach § 22 Abs. 3 in den Boden eingreifende Arbeiten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Dazu zählt nicht die normale land- und forstwirtschaftliche Nutzung, jedoch „Tiefpflügen“ und vor allem die Anlage von Rebflächen (Rigolen).

**MERKE:** Unterlassen der Fundanzeige, Verheimlichung oder absichtliches Zerstören und Beseitigen eines Fundes oder einer Fundsituation gilt ebenso wie das Ausgraben ohne Genehmigung und die Durchführung eines unerlaubten Vorhabens in einem Grabungsschutzgebiet als Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu zweihundertfünfzigtausend DM geahndet werden kann (§ 33).

*Wohin werden Funde gemeldet?*

Fundmeldungen sind – gegen Erstattung der Unkosten – zu richten an die Denkmalfachbehörde:

Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege

Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum)

Ostallee 44

5500 Trier

Tel. 0651 / 4 83 68

Mitteilungen nehmen auch entgegen:

Alle Landratsämter

Alle Verbandsgemeindeverwaltungen

Alle Stadtverwaltungen